Einbürgerungsvoraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung gem. § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Die Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist die häufigste Form der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Erfüllt ein Einbürgerungsbewerber die folgenden Voraussetzungen, so hat er einen Anspruch in den deutschen Staatsverband eingebürgert zu werden.

Voraussetzungen:
Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn der Einbürgerungsbewerber:

a) die erforderliche Mindestaufenthaltszeit erfüllt,
b) im Besitz eines ausreichenden Aufenthaltstitels ist,
c) seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von SGB II oder SGB XII Leistungen sicherstellt,
d) straffrei ist,
e) im Besitz von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ist,
f) über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (staatsbürgerliche Kenntnisse) verfügt,

Diese Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein. Durch verschiedene Erlasse werden Ausnahmen hiervon geregelt.

Zudem ist es erforderlich, dass Sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Dieser ist formgebunden.

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen und einigen Ausnahmen:

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular erst bei Antragsabgabe persönlich unterschrieben werden muss, da die Personenidentität der antragstellenden Person mit der unterzeichnenden Person durch das Gegensiegeln des Beamten bestätigt wird.

Die erforderliche Mindestaufenthaltszeit
Der Einbürgerungsbewerber muss sich mindestens seit fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Das bedeutet, dass der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland in den der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband vorausgehenden fünf Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben muss.

Der rechtmäßige Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beginnt mit der Ausstellung der ersten Aufenthaltserlaubnis. Daher ist es möglich, dass die rechtmäßige Aufenthaltszeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht der tatsächlichen Aufenthaltszeit entspricht (z.B., wenn die erste Aufenthaltserlaubnis erst nach mehreren Monaten nach der Ersteinreise erteilt wird).

Anrechenbare rechtmäßige gewöhnliche Aufenthaltszeiten im Inland sind Zeiten in denen der Einbürgerungsbewerber

- ein Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger/Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EWR-Staates,
- eine Niederlassungserlaubnis,
- eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung, -bewilligung oder -befugnis besessen hat, oder
- vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war,

- der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war, oder
- eine Erlaubnisfiktion bestanden hat.

Es ist zu beachten, dass Zeiten einer Duldung nicht auf die Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden können.

Aufenthaltsgestattungszeiten können nur in den Fällen der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigte und in den Fällen der unanfechtbaren Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländischer Flüchtling) angerechnet werden.

Ausnahmen:
Miteinbürgerung eines Ehegatten:
Bei einem Ehegatten der miteingebürgert werden soll, genügt ein rechtmäßiger Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Miteinbürgerung von Kindern:
Ein miteinzubürgerndes Kind, das zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie die einzubürgernden Kinder eines mit einer deutschen Person verheirateten Ausländers können grundsätzlich auch unabhängig von der Aufenthaltszeit eingebürgert werden.

Aufenthaltsunterbrechungen:
Eine Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland liegt in der Regel vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich länger als 6 Monate (zusammenhängend) im Ausland aufgehalten hat.

Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts liegt in der Regel vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu besitzen (z.B. wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht rechtzeitig beantragt wurde).

Es muss im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde geprüft werden, ob Aufenthaltsunterbrechungen einer Einbürgerung entgegenstehen, oder ob z.B. rechtmäßige Aufenthaltszeiten vor der Aufenthaltsunterbrechung auf die erforderliche Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden können.

Besitz eines ausreichenden Aufenthaltstitels
Ein Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (z.B. eine Niederlassungserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist für eine Einbürgerung nur dann ausreichend, wenn sie für andere Aufenthaltszwecke als den in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.
Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von SGB II oder SGB XII Leistungen
Der Einbürgerungsbewerber soll bei einer Anspruchseinbürgerung in der Lage sein den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu erbringen.

Durch Regelabfragen beim Sozialamt, Jobcenter und bei der Bundesagentur für Arbeit werden Auskünfte darüber eingeholt, ob der Einbürgerungsbewerber Leistungen bezieht und welche Bemühungen bestehen, aus diesem Leistungsbezug in Zukunft ausscheiden zu können.

In Einzelfällen wird der Einbürgerungsbewerber von der Einbürgerungsstelle aufgefordert seine Bewerbungsbemühungen nachzuweisen.

Ausnahmen:
Von dieser Pflicht sind drei Fallgruppen ausgenommen:
- Gastarbeiter, die bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige DDR eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten haben oder
- Personen, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren oder
- Ehegatten, die mit einer in Vollzeit erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

Straffreiheit
Grundsätzlich soll der Einbürgerungsbewerber nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Um dies feststellen zu können, werden von der Einbürgerungsbehörde Regelanfragen an das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister und an den Verfassungsschutz gesandt.

Ausnahmen:
Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:
- die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Verurteilungen zu einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen sind diese zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Übersteigen die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig die 90 Tagessätze so wird von der Behörde im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Hierbei ist auch die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers zu beurteilen.

So lange die Verurteilungen im Bundeszentralregister aufgeführt werden, sind sie bei der Einbürgerung zu beachten. Die Löschungsfristen im Bundeszentralregister können je nach Höhe der Verurteilung bis zu 15 Jahre betragen.

Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, prüft die Einbürgerungsbehörde, ob der Einbürgerungsantrag abgelehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ausgesetzt wird.
Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache
Unabhängig von der Art der Einbürgerung (Anspruchs-, Ehegatten-, Ermessenseinbürgerung) und des Alters des Antragstellers muss ein Einbürgerungsbewerber grundsätzlich über ausreichende schriftliche und mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auch nachweisen können.

Nachweis:
Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber (einer der folgenden Nachweise reicht aus):
a) das Zertifikat Deutsch auf dem Niveau B1 oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,

b) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat,
c) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben und im Fach Deutsch mindestens die Note "ausreichend" erworben hat,
d) in die 10. Klasse einer weiterführenden Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist und im Fach Deutsch mindestens die Note "ausreichend" erworben hat,
e) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat.
f) eine deutsche Berufsausbildung (keine Umschulungsmaßnahme!) erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern, die noch keinen Schulabschluss erwerben konnten, reicht es aus, wenn sie über eine altersgemäße Sprachentwicklung verfügen. Diese soll anhand von Zeugnissen nachgewiesen werden und ist gegeben, wenn das Kind vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat und im Fach Deutsch (grundsätzlich durchgehend) die Note "ausreichend" erzielt wurde.

Für Gastarbeiter nach § 10 Abs. 4a StAG, ist es zur Erfüllung der Voraussetzung ausreichend, wenn er zeigt, dass er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

Ausnahmen:

a) Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

   Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt dazu, dass die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen werden müssen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung.

   Daher ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises alleine in der Regel nicht ausreichend, um von dem Erfordernis des Nachweises der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache entbunden werden zu können.

   Vielmehr muss sich der Einbürgerungsbewerber, sofern ein Ausschlussgrund nicht offensichtlich ist, durch ein fachärztliches Attest bestätigen lassen, dass er aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage ist die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse zu erlangen und den Sprachtest zu absolvieren. Der ärztliche Befund wird in der Regel durch das Gesundheitsamt überprüft. In diesem Fall kann der Einbürgerungsbewerber auch zur Vorsprache beim Gesundheitsamt geladen werden.
b) Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird auch abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

   Die Zulassung einer Ausnahme von der Voraussetzung ist immer eine Einzelfallprüfung der Behörde. Der Nachweis einer altersbedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der Anforderung ist in Form eines geeigneten fachärztlichen Attests zu erbringen. Eine Regelaltersgrenze gibt es nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es noch weitere Ausnahmen von einer altersbedingten Befreiung gibt, auf welche an dieser Stelle nicht eingegangen wird.

c) Von österreichischen Einbürgerungsbewerbern wird kein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt.

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (staatsbürgerliche Kenntnisse)

Unabhängig von der Art der Einbürgerung (Anspruchs-, privilegierte, Ermessenseinbürgerung) muss ein Einbürgerungsbewerber (ab dem 16. Lebensjahr) grundsätzlich über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (im Folgenden staatsbürgerliche Kenntnisse) verfügen und diese auch nachweisen können.

Nachweis:

Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber:

a) einen Einbürgerungstest (nicht zu verwechseln mit einem Orientierungskurs) erfolgreich absolviert hat
d) oder
b) einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann
oder
c) den Test „Leben in Deutschland“ mit mindestens 17 Punkten bestanden hat.

Ausnahmen:

a) Von der Voraussetzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

   Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt dazu, dass die staatsbürgerlichen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden müssen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung.

   Daher ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises alleine in der Regel nicht ausreichend, um von dem Erfordernis des Nachweises der staatsbürgerlichen Kenntnisse entbunden werden zu können.

   Vielmehr muss der Einbürgerungsbewerber, sofern ein Ausschlussgrund nicht offensichtlich ist, sich durch ein fachärztliches Attest bestätigen lassen, dass er aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage ist sich die staatsbürgerlichen Kenntnisse anzueignen bzw. einen Einbürgerungstest zu absolvieren.

   Der fachärztliche Befund wird i.d.R. durch das Gesundheitsamt überprüft. In diesem Fall kann der Einbürgerungsbewerber zur Vorsprache beim Gesundheitsamt geladen werden.

b) Von der Voraussetzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse wird auch abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

   Die Zulassung einer Ausnahme von der Voraussetzung ist immer eine Einzelfallprüfung der Behörde.

Der Nachweis einer altersbedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der Anforderung ist in Form eines geeigneten fachärztlichen Attests zu erbringen. Eine Regelaltersgrenze gibt es nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es Ausnahmen von einer altersbedingten Befreiung gibt, auf welche an dieser Stelle nicht eingegangen wird.

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en)
Seit Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 ist von deutscher Seite die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr notwendig.

In einigen Fällen tritt mit Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit jedoch ein automatischer Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ein. Bitte informieren Sie sich über die geltende Rechtslage in Ihrem Herkunftsstaat.